

Kommentare

Klaus Lüderssen

Das Elend der kritischen Kriminologie*

Eine Mono-Disziplin ...

Nach 25 Jahren mühevollen, geduldigen, von nicht endender Bereitschaft, immer wieder neu zu verstehen, auch die wechselnden Moden zu akzeptieren («Sie müssen jetzt Philippe Robert lesen«, 10 Jahre davor mußte es noch unbedingt z. B. Wilson und davor Chambliss sein), getragenen Anstrengungen der Kooperation mit der mehr oder weniger locker unter der Chiffre »kritische Kriminologie« firmierenden Gruppe von Soziologen ergreift mich selbst die Hoffnungslosigkeit jener persönlich liebenswürdigen und intellektuell interessanten akademischen Kollegen, die nicht aufhören zu prüfen, ob nicht doch alles Konstruktion sei, und wenn die Provokation des Realen zu offensichtlich ist, Scherzfragen anzubieten: »Was sagt eigentlich der radikale Konstruktivist, wenn seine Geliebte ihn fragt, ob sie seiner Ehefrau die Wahrheit darüber sagen solle, wo er die letzte Nacht verbracht hat?«.¹ Gelegentlich flammt freilich so etwas wie eine ernste Sorge auf, man könne mit den permanenten Insich-Geschäften am Ende doch wohl Wesentliches verfehlen. Freilich ist es, soviel ich sehe, jeweils derselbe, der das tut, Sebastian Scheerer. Vor gut zehn Jahren apostrophierte er den Moralunternehmer, und neuerdings verlegt er sich auf die folgende Beschwörung: »Man nehme nur einmal irgendein Thema, das aktuell von allgemeinem Interesse ist, und frage sich, ob wir als kritische KriminologInnen dazu über seriöse Antworten verfügen. Zu solchen Themen wären etwa zu zählen: rechte Gewalt, organisierte und grenzüberschreitende Kriminalität, Entführungen und Erpressungen, Jugendgewalt, Ausländerkriminalität, Polizeiübergriffe, Drogenkriminalität, Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, Korruption, Menschenhandel, Serienkiller, Schutzgelderpressungen, Lauschangriffe, Gefängnissskandale – und vieles mehr. Unter einer seriösen Antwort wäre eine durchdachte, kohärente, ehrliche und hilfreiche Antwort zu verstehen. Wenn wir über solche Antworten verfügten, würde man sicher mehr von ihnen hören. Es sei denn, man wollte eine geschickte Zensur und/oder teuflische Verschwörung ausmachen, welche die wertvollen Beiträge der kritischen Kriminologie zur Reflexion dieser Kategorien und zur Erklärung der damit bezeichneten Phänomene unterdrückten. Doch die große Zeit der Verschwörungstheorien (die es unter kritischen KriminologInnen vor längerer Zeit auch schon mal gab), ist inzwischen vorbei. Und so bleibt nur noch die unangenehme Vermutung, daß die Realitätsfilter unserer Zunft inzwischen zu Gunsten betriebsinterner Geschäftigkeit und der Optimierung der Ressourcenverteilung so weit verstopft sind, daß die Auseinandersetzung mit diesen und vielen anderen relevanten Themen nicht mehr möglich, nicht mehr attraktiv oder förderlich zu sein scheint.«²

* Die »Kritische Justiz« eröffnet mit diesem Artikel eine Diskussion zum Thema »Kritische Kriminologie«. Auf den Beitrag von Klaus Lüderssen werden in den nächsten Heften Monika Frommel, Henner Hess und Sebastian Scheerer antworten.

¹ Sebastian Scheerer, *Anhedonia Criminologica* in: *Kriminologisches Journal*, 1997, S. 23 ff. (36).

² Ebd., S. 34/35.

Das Kriminologische Journal druckt dergleichen ebenso respektvoll und selbstgefällig wie folgenlos für die in-groups. Um die Theorie von den Moralunternehmern hat sich von den kriminologischen Akademikern durchaus niemand in nennenswerter Weise gekümmert. Allenfalls gab es politische Reaktionen bei den Grünen, die in treuherziger Manier konsequent sein wollen und die Winkelzüge der autopoetisch agierenden gelehrten Freunde gar nicht verstehen, die Texte, sofern sie sie zu sehen bekommen, wörtlich nahmen, kein Abolitionismus mit zweierlei Maß. Da das natürlich gar nicht durchsetzbar ist, folgte freilich dann doch wieder ein Einschwenken auf die von den sozial-liberalen Recken – da haben auch Strafrechtler mitgewirkt (Baumann, Maihofer, Noll etwa) – eingeleitete Umkriminalisierung: weg von den Kleinen, hin zu den Großen. Und so wird – für seine Kollegen – auch der neue Aspekt Sebastian Scheerers keinen anderen Effekt haben als den: »Seht doch, wie wir uns immer wieder in Frage stellen können«. Es genügt ihnen, daß es einer tut, stellvertretend, wie Christus am Kreuz, damit man das gute Gewissen behält, weiterzumachen wie bisher.

Von Fritz Sack kommt ein neues Papier über kriminologische Ost-West-Probleme. Nach zehn Seiten stelle ich die Lektüre wegen unüberwindlicher Langeweile ein: Redundanzen, gebetsmühlenartig. Sessar schickt einen Sonderdruck aus der Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform mit dem interessanten Titel: Kriminologie ohne Täter, den ich mit Spannung zu lesen beginne, unbelehrbar in dem Wunsch, endlich etwas zu erfahren – indessen: derselbe Effekt, geistreich-sprachgewandtes Hin- und Herwenden der alten Fragen mit den unvermeidlichen klassischen Zitaten (Durkheim, aber auch vor Beccaria wird nicht halt gemacht) und ein paar neuen Namen, die eine oder andere aufgeschreckte Frage und dann zurück in die selbstreferentielle Welt. Ähnlich geht es mir mit dem Text von Klaus Boers, Sozialer Umbruch und Kriminalität in Mittel- und Osteuropa.

Es gibt jetzt einen weiteren Text von Henner Hess und Sebastian Scheerer³, der schon vor seiner Veröffentlichung als Geheimtip für eine wirklich neue, kompetente Kriminalitätstheorie (oder auch Kriminalisierungstheorie oder beides) kursierte. Ein schön geschriebener, kluger Text. Freudig wende ich mich ihm zu. Zunächst bleibt auch eine gewisse Spannung, große Bögen durch die Soziologiegeschichte werden geschlagen, international selbstverständlich, achtungsgebietendes name-dropping – aber nicht nur das, sondern mit interessanten Ideenverbindungen, Materialassoziationen, die mich nachdenklich machen, ob hier nicht doch endlich etwas kommt. Nach zehn Seiten sinken mir auch diese Blätter aus der Hand, und ich sehe nur noch einmal, wie bei den beiden anderen Arbeiten, das Literaturverzeichnis an. Ein erster schneller Blick erhascht die vertrauten Namen: Henner Hess, Sebastian Scheerer, Fritz Sack, Stehr, auch Smaus, Karstedt, Busmann, und dann wieder diverse Amerikaner, Franzosen und auch Skandinavier. Dasselbe bei den anderen Autoren, hemmungslos immer wieder dieselben Namen.

Und jetzt möchte ich fragen: Haben die Strafrechtler zu alledem gar nichts zu sagen? Aus der Sicht jener Kriminologen muß die Frage mit einem kategorischen Nein beantwortet werden. Denn in ihren Literaturverzeichnissen, nachdem sie in den Texten ohnehin keine Rolle spielen, kommen sie nicht vor. Überhaupt nicht. Denn *die* wenigen Titel, die sich dann doch finden, sind so zufällig, zum Teil veraltet und vor allem nur als Spurenelemente zu verifizieren, daß sie als Summe nicht zählen. Stellvertretend führe ich aus dem Text von Hess und Scheerer auf:

³ Henner Hess/Sebastian Scheerer, Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: Kriminologisches Journal 1997, S. 83 ff.

»Giehring, H., Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention und normative Begründung des Strafrechts, in: *Kriminologisches Journal* 19 (1987), S. 2–12.

Jäger, H., *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Frankfurt 1982 (1967).

Jäger, H., *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*, Frankfurt 1989.

Lüderssen, Klaus, *Stufenweise Ersetzung der Freiheitsstrafe*, in: ders., *Abschaffung des Strafansatzes*, Frankfurt 1995, S. 259–278.⁴

Es gibt Hunderte deutschsprachiger Strafrechtslehrer und Tausende von Richtern, Strafverteidigern, strafrechtlich ausgebildeten Strafvollzugsbeamten. Außerdem gibt es zig-tausende richterlich festgestellter Sachverhalte in strafrechtlichen Entscheidungen, die zum Teil sehr ausführlich sind, auch auf soziale Hintergründe und psychologische Zusammenhänge eingehen. Warum interessiert das die kritischen Kriminologen nicht? Daß sie von der Existenz dieser Quellen (darf man das Material so nennen, frage ich, immer noch furchtsam) nichts wissen, ist ausgeschlossen. Ist es Bequemlichkeit oder ein fröhliches Vorurteil über die Bedeutungslosigkeit der Strafrechtler? »Wir haben andere »Relevanzstrukturen«, dieser trostlose, beim ersten Mal noch eine in Spannung übergehende Irritation erzeugende Gemeinplatz – fürchte ich – regiert die Szene.

Nun gut, Richter subsumieren, Strafverteidiger kämpfen für ihre Mandanten, Strafvollzugsleute versuchen, über die Runden zu kommen – keine Forschungsinteressen, vor allem nicht bezogen auf größere Zusammenhänge. An sich ist diese – zu vermutende – Perspektive der kritischen Kriminologen eine Unverfrorenheit. Denn alle diese »Praktiker« grübeln tagtäglich über ihre Fälle, sehen die Leute (die »Täter«, die »Opfer«, beider Lebensumstände, die Zeugen und deren Umfeld, die beteiligten Behörden in Gestalt von Polizisten, Staatsanwälten, verdeckten Ermittlern, V-Leuten, Sozialarbeitern, Sachverständigen), lesen Berge von Akten mit Aussagen, Berichten, Augenscheinsmitteilungen, Urkunden, Beweisanträgen. Und sie sollen trotzdem nichts »Relevantes« wissen können über die Gegenstände der Kriminologie? Freilich, wenn es immer noch so ist, wie Anne-Eva Brauneck seinerzeit gesagt hat, daß die Kriminologen sich vor allem für die Kriminologie und nicht für die Kriminalität interessieren, so zeigt sich hier die Folge. Aber hat dieser jedem doch die Augen öffnende Satz so gar keine Wirkung gehabt? Was eigentlich muß man den kritischen Kriminologen noch buchstäblich ins Ohr rufen, damit sie begreifen, wie wertlos ihre Arbeit bleiben muß, wenn sie so weitermachen? Daß die strafrechtliche Praxis von ihnen keine Notiz nimmt, mögen sie hochmütig verwerfen. Aber gibt es denn gar kein Gefühl dafür, daß diejenigen, welche die tägliche Arbeit machen müssen, so lange Kriminalität noch »definiert« wird (und wer will es, vor welchem Forum, wagen, damit einfach aufzuhören – von gesetzlichen Verpflichtungen zu handeln, einmal ganz zu schweigen?), vielleicht doch mit Verantwortung und Umsicht, so gut sie es können nach ihrer – zugegeben schlechten – Ausbildung (ein Zustand, an dem die kritische Kriminologie wegen ihrer Verweigerungshaltung durchaus ein gerüttelt Maß Schuld hat) tätig werden und nicht nur einiges, sondern vieles zu sagen (und auch zu fragen) haben und mit beidem nicht gehört werden, nichts, aber auch gar nichts über sich finden in jenen Texten, welche die kritischen Kriminologen über die Kriminologie unter sich zirkulieren lassen?

Bleibt die »Theorie« des Strafrechts. Schon die Dogmatik birgt vor Stoff: Sämtliche Fragestellungen betreffen die *Handlungen*, und daß es um sie (auch) geht in der Kriminologie, ist allerdings eine Einsicht, für die – mit großem paradigmenschwangerem – Aufwand jetzt zögernd eingetreten wird. Freilich sind in jener

⁴ Der richtige Titel ist: Abschaffen des Strafansatzes.

Dogmatik normative Abstraktionen am Ende ausschlaggebend; ihnen gehen aber viele lebensweltlich-phänomenologischen Differenzierungen voraus, beim Irrtum etwa oder beim Rücktritt vom Versuch. Die Deskriptionen und Distinktionen sind mannigfaltig, durch historische Erfahrung und Nachdenken *und* Beobachten allmählich zu Systemen erwachsen. Das gilt für vieles Spezielle, aber auch für etliche Verallgemeinerungen, gleichsam vor die Klammer gezogene Abkürzungen sozialen Lebens.

Doch darauf beschränken sich die Strafrechtler ja nicht. Sie fragen auch nach den Gründen und den Erscheinungsformen von Straftaten ebenso wie nach den Möglichkeiten, sich damit auseinanderzusetzen. Sicher nicht erschöpfend und frei von Naivität; man kann nicht von Straftaten sprechen, als ob sie etwas ganz Natürliches und einfach Feststellbares wären, und ich bezweifle keine Sekunde, daß die Strafrechtler, auch die Theoretiker, sich insoweit nicht genug Gedanken machen. Aber daß hier ernsthafte, kenntnisreiche Bemühungen vorliegen, mit Blick für Geschichte, Kultur, Soziologisches, Psychologisches, Politikabhängigkeiten und ähnliches mehr, kann um so weniger bestritten werden, als sie auf das, was passiert, bezogen sind und voller Handlungsanweisungen an die Adresse derer stecken, welche die Last mit dem haben, was man als Kriminalität und Kriminalisierung, Abweichendes Verhalten und gesellschaftliche Zuschreibung oder wie auch immer bezeichnen mag. Um konkret zu werden: Da gibt es die Allgemeinen Teile von Roxin, Jakobs, Jescheck-Weigend, Kühl – um nur die neuesten, besonders umfangreichen Werke zu nennen. Ferner die Besonderen Teile von Maurach/Maiwald/Gössel, dann den Kommentar von Schönke/Schröder, den Systematischen Kommentar, den Alternativ-Kommentar und den Leipziger Kommentar – wiederum nenne ich nur die besonders umfangreichen Werke. Zehntausende von Seiten, die sich mit nichts anderem als Kriminalität und diversen Erscheinungen – freilich sub specie ihrer juristischen Bewertung – beschäftigen. Diese Bücher werden von den kritischen Kriminologen keineswegs in die Hand genommen; nicht einmal die besonders suggestiven, vielseitig orientierten Bücher wie der Allgemeine Teil von Stratenwerth oder die Besonderen Teile von Arzt/Weber kommen in Betracht, geschweige denn, daß sie gelesen werden.

Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, daß die Kriminologie den Bewertungen des Strafrechts einfach folgt und dann zusätzliche Empirie entfaltet. Dann wäre sie wirklich die Hilfswissenschaft, was ihr niemand zumuten möchte und womit niemandem gedient ist. Das also ist sicher ein überwundener Standpunkt. Aber mit welchem Recht wird nun das Gegenteil postuliert, die vollkommene Loslösung von dem, was das Strafrecht tut? Schon wenn die kritische Kriminologie, wie sie gelegentlich von sich behauptet, nur Erfahrbares im Auge hätte, wäre das ungeheuer kurzsichtig. Daß sie sich jedoch auf diese Erkenntnisinteressen beschränkt, ist inzwischen ebenso wenig aktuell wie das Bild von der Hilfswissenschaft. Vielmehr ist die kritische Kriminologie *auch* kriminalpolitisch motiviert, und das mit Recht. Ich will jetzt nicht in eine doktrinäre Erörterung darüber eintreten, wie sich Strafrecht und Kriminologie dann am Ende unterscheiden. Was für diese Unterscheidung offensichtlich ist, weiß jedermann, steht gar nicht zur Debatte. Es kann auch nicht darauf ankommen, nun besonders methodensicher und abgrenzungsscharf das Verbindende und Trennende grundsätzlich und im Detail darzulegen, sondern Thema ist gerade die Banalität der Gemeinsamkeiten. Keine diffizile Beweisführung ist hier beabsichtigt, sondern es soll mit Fingern auf einen offen zutage liegenden anstößigen Sachverhalt hingewiesen werden.

Es gibt eine Art »Zwischen-Literatur«; Texte, die in direkter Auseinandersetzung und Kommunikation mit den Einsichten der modernen kritischen Kriminologie ge-

schrieben sind. Das Musterbeispiel sind die Arbeiten von Hassemer (Einführung in die Grundlagen des Strafrechts; Vorbemerkungen zu § 1 im Alternativ-Kommentar). Wenn die kritische Kriminologie sich nur mit dieser Literaturgattung beschäftigen würde, wäre sie von den erhobenen Vorwürfen durchaus nicht befreit. Aber es ist eben noch schlimmer: Sogar diese Literatur ist nicht gefragt. Die Einseitigkeit ist so grotesk, daß man ratlos bleibt.

... ohne politische Ökonomie

Wer sich Mühe gibt, ein paar Konturen in den hin- und hergeschobenen »Theorie-lagern« herauszufinden, stößt auf eine neue Vokabel und einen neuen Namen. Die neue Vokabel heißt Modernisierung, und der neue Name ist: Ulrich Beck. Vielleicht kann man noch hinzusetzen, »Dichte Beschreibung«, und dann heißt der Mann: Clifford Geertz. Aber im übrigen hat sich nichts geändert.

Ob es mit der vollständigen Isolierung von dem, was real auf dem Gebiet von Kriminalität und Strafverfolgung geschieht, zusammenhängt, daß die kritischen Kriminologen sich nur in ihren selbst gewählten Theorien darüber, was Kriminologie sei und sein könne, bewegen? Ob sie kriminalpolitisch den Überblick verloren haben? Wenn Fritz Sack die wohlfeile und nicht weiter überraschende, übrigens zutreffende Einsicht, es gebe nicht intendierte Konsequenzen technologischer Entwicklungen, die zu einem »empirisch verallgemeinerten Pessimismus der Unbeherrschbarkeit« führen, mit der Bemerkung kommentiert, daß es eben »deren Verwertung durch die mörderischen Mechanismen kapitalistischer Produktionsweise« sei, die »buchstäblich Institutionen sozialen Zusammenlebens und gesellschaftlicher Ordnung zersetzen und zerfressen, über die ungeheure Mobilisierung von Ressourcen, die sie schlicht zerstören« (a.a.O., S. 45), dann zeugt das von einer so befremdlichen Abwendung von dem, was wirklich in der Welt vor sich geht, daß man dem wenigstens andeutungsweise nachgehen muß. Die Entschiedenheit und Ausschließlichkeit, mit der Sack vom mörderischen Kapitalismus spricht, impliziert, daß er sich zur Kritik der Gegenmodelle nicht entschließen kann. Dafür spricht auch seine Parallelisierung von Rechtsbeugungstatbeständen in Ost und West. Sehen er und diejenigen, die ihm zustimmen, nicht, was täglich berichtet wird über die Verheerungen, die der Kommunismus hinterlassen hat, daß die Hilflosigkeit und Anomie in den Ländern jenseits des Gürtels von Polen über Ungarn und Tschechischer Republik (der durch eine gewisse Beziehung zum Westen und einen in seiner Funktion gar nicht zu unterschätzenden subversiven Katholizismus noch leidlich davon zu kommen scheint) die Folge des *untergangenen* Regimes sind und nicht etwa primär *entstanden* durch die *neuen* staatlich-wirtschaftlichen Verhältnisse? Wenn es schwierig ist, das zu begreifen, so liegt das vielleicht daran, daß die neuen staatlich-wirtschaftlichen Verhältnisse auf einem Niveau importiert worden sind, das die Herkunftsländer längst hinter sich gebracht haben. Dieses Defizit der mit der Befreiung vom Kommunismus einhergehenden Veränderungen kann niemand leugnen. Zu zeigen, daß der westliche Kapitalismus eine private *Rechtsgesellschaft* ist und nur aus diesem Grunde den Versuchungen eines staatlichen und bürokratischen Sozialismus mit Erfolg hat trotzen können, wäre eine leichte Aufgabe, wenn die gut greifbaren Informationen über die Marktwirtschaft als eine allmählich historisch gewachsene Institution an die Stelle jener Zurückweisung der privatkapitalistischen Systeme treten würden, welche ebenso blind ist wie die »Abbildtheorie« (weshalb östliche Marxisten mit westlichen nicht sprechen konnten). Daß es so *war*, ist schlimm genug. Daß es so *ist*, ist das viel Schlimmere. Die Aufklärung über den vergangenen Kommunismus reißt nicht ab.

Ich nehme nur als jüngstes Beispiel die Berichte über Albanien einerseits, die mit immer wieder neuem Material gespeisten Aufklärungen Joachim Gaucks über die Wüste, welche die DDR gewesen sei – gerade mit den auf eine so merkwürdige Weise romantisierten Kindergärten und Nischen –, andererseits. Aber die Schere wird sich weiter öffnen. Da gibt es die Erinnerungen von Inge Viett, die von ihrer Zeit in der DDR schwärmt, von dem einfachen Leben, dem Fehlen reicher Villen und von der Unzerstörtheit der Natur, Erinnerungen, die nur zu gern von jenen entgegengenommen werden, die beherzt in die Klage derer einstimmen, die dem Ganzen nachtrauern. Das sind freilich ebenso weiträumige wie punktuelle Wahrnehmungen, unwissenschaftlich, wenn man so will, aber sehr direkt. Wenn sich nur ein wenig von dem in den Untersuchungen fände, die Boers und Sessar kürzlich vorgelegt haben, und sei es nur als Induktionsgrundlage für sich dann verzweigende und intensiver werdende Forschungen, so wäre das ergiebiger als die Einzeichnung diverser Hypothesen in ein Fadenkreuz von in der Kriminologie gegenwärtig virulenten Theorien, deren Bezug zum Material überhaupt nicht erkennbar ist, wahrscheinlich von den Autoren auch nicht gesucht wird. Darin offenbart sich ein gravierender Fehler der kritischen Kriminologen, die zwar sehr methodenbewußt auftreten, sich aber nur auf dem Reflexionsniveau bewegen, das die auf diesen Feldern arbeitenden Kollegen wechselseitig anbieten. Sie müßten beispielsweise doch wissen, daß das Verhältnis von »Realität« und »Erklärung« oder »Verstehen« ein Problem betrifft, das sich durch sämtliche geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen zieht (von den geheimen Relevanzen für die Naturwissenschaften einmal zu schweigen) und Gegenstand diffiziler wissenschaftstheoretischer Erörterungen ist. So weiß man am Ende nicht, was gegenwärtig in dieser Art von Kriminologie den Ausschlag gibt: kriminalpolitische Sterilität oder methodologische Isoliertheit.

Was vollkommen fehlt in der kritischen Kriminologie sind durch theoretisches Wissen und historische Erfahrung begründete wirtschaftspolitische Prämissen. Es gibt nur die ganze grobe, ja einfältige Gegenüberstellung von Kapitalismus und Sozialismus. Für die kapitalistische Seite fehlt jede »Theorie« im engeren Sinne, während für die sozialistische Seite wenigstens immer wieder ein paar Marx-Zitate herhalten dürfen, wobei schon ein gewisser Stolz sich mitteilt, wenn der frühe Marx oder irgendeine bisher nicht kanonisierte Äußerung von Marx präsentiert werden kann. Auch die gleichsam zwischen den Lagern sich bewegenden, zwar ebenfalls vergangenen, aber immerhin nicht ganz so alten großen Theorien wie etwa die Analysen von Sombart und/oder Schumpeter und die Programme von Keynes bleiben ausgespart, nicht nur in bezug auf ihr Weiterwirken, sondern schon grundsätzlich. Ganz weit entfernt ist man deshalb von jeder nur in Ansätzen differenzierenden Betrachtung der modernen privatkapitalistischen Wirtschaft. Der erste Schritt weg von dem holzschnittartigen Bild wäre vielleicht eine Diskussion darüber, was denn die »ordoliberal« Komponente des neueren Kapitalismus für die gegenwärtige Wirtschaftsgesellschaft noch bedeutet. Dabei kann es sich gar nicht darum handeln, daß diese große, möglicherweise für das Überleben des westlichen Kapitalismus entscheidende Schöpfung in ihrer historischen Gestalt bewahrt werden soll. Vielmehr ist das System der Wirtschaftspolitik ja im ständigen Wandel begriffen, wie vor allem Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Konzernrecht zeigen. Auch das ist nicht ausschlaggebend. Denn es gibt inzwischen eine sehr intensive Auseinandersetzung darüber, ob nicht doch eher anderen, stärker sozialwissenschaftlich und systemtheoretisch orientierten Positionen der Vorzug zu geben ist, der Ordo-Liberalismus insofern als eine überholte, sich zu sehr auf die unbeschränkte Rationalität eines hypothetischen Entscheidungssubjekts stützende Konzeption erscheint. »Neue Institutionenökonomie« etwa ist eine jetzt aktuelle Parole.

Natürlich ist das nicht alles; die sozialstaatlichen Postulate und Regularien, neue Konzepte der Staatszielbestimmungen, der Kooperation zwischen öffentlicher Hand, Wirtschaft und Gesellschaft (dabei vor allem des Verhältnisses zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, dessen Entwicklung inzwischen nachgerade zu einer Explosion von Modellen, Ideen und Experimenten geführt hat) treten als konkurrierende, wenngleich im Ergebnis zu integrierende Faktoren hinzu.

Solange die kritische Kriminologie sich den Blick dafür schon von Ferne verstellt, nicht einmal die elementarsten Einstiege in diese, die gegenwärtige westliche Gesellschaft beschäftigenden Probleme versucht, schwebt sie in der Luft.

Pars pro toto:

»Was ist Kriminalität«? lautet der Titel des Beitrages von Henner Hess und Sebastian Scheerer.⁵ Darunter steht: Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. Damit ist die Hauptfrage eigentlich schon entschieden. Alternativen kommen nicht in Betracht. Nun weiß jeder, daß gerade die Entscheidung für eine konstruktivistische Kriminalitätstheorie Gegenstand ganz prinzipieller Kontroversen ist. Aber nicht genug damit. Die Verfasser sagen, daß sie eine »allgemeine Kriminalitätstheorie zu skizzieren versuchen«.⁶ Wie kann das gehen, bei einem so spezifischen Ansatz? Was folgt, ist eine Melange zwischen sich wiederholenden Versicherungen, daß es beim Konstruktivismus bleiben solle, und naiven Mitteilungen und Feststellungen über Kriminalität, die diesen Ansatz Lügen strafen. Das beginnt damit, daß dem »Sammelsurium (angeblich) schädlicher Verhaltensweisen«, das in den Strafgesetzbüchern zusammengewürfelt sei, gegenübergestellt wird die Forderung nach Fixierung von »Art und Schwere des Unrechts«.⁷ Was mag denn für den Konstruktivisten die Quelle für die Fixierung einer solchen Aussage sein? Gleich darauf wird wieder brav gesagt, daß das, »was zu einer Klasse von Gegenständen« gehöre, sich »eben nicht aus irgendeinem Wesen der Dinge selbst, sondern nach Maßgabe der jeweiligen theoretischen Perspektive, der Fragen, Ziele und Methoden« bestimme, beiläufig mit einer apodiktischen Distanzierung vom »Selbstbild« und der »Legitimation des Strafjustizsystems«.⁸ Woher wissen die Autoren eigentlich, daß dieses »Selbstbild« so ganz und gar unkonstruktivistisch sei, das heißt, nach der vorläufig gegebenen Alternative zum Konstruktivismus auf der Annahme einer »ontischen Realität«⁹ (ein interessanter Pleonasmus) beruhe? Auf der gleichen Seite wird dem sozialen und sprachlichen »Konstrukt«, worin Kriminalität nach Auffassung der Verfasser besteht, eine Kriminalität gegenübergestellt, die »etwas Gott- oder Naturgegebenes« sei. Tertium non datur? Die Autoren haben noch andere Ausdrücke parat wie die von den möglichen Grundlagen »essentialistischer Begrifflichkeiten«.¹⁰ Die Fülle der Gesichte, denen sie sich eben doch nicht ganz entziehen können, läßt sie dann aber unvorsichtig werden, und schon nach kurzem sprechen sie bereits ohne weiteres davon, daß »Ereignisse«, mit denen sich eine »wissenschaftstheoretische reflektierte Theorie und natürlich der soziale Konstruktivismus« befasse, »sozial gerahmt werden«.¹¹ Was bitte sind denn nun diese Ereignisse, die ja offenbar nicht als Konstrukt angesehen werden. Es gibt eine ausweichende Antwort: nämlich die, es sei »pure Vogel-Strauß-Politik«, sich »gegen derartige Verdinglichungen« zu wehren. Und dann

⁵ Henner Hess/Sebastian Scheerer (Fn. 3).

⁶ Ebd., S. 84.

⁷ Ebd., S. 85.

⁸ Ebd., S. 86.

⁹ Ebd., S. 87.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd., S. 88.

fahren die Autoren ganz schlicht fort mit der Feststellung, daß es »um das Verstehen der Handlungen« gehe. Zwar ist die Perspektive dann die, daß auf diese Weise ein »Sinnbereich namens Kriminalität konstituiert«¹² werde. Aber die Autoren übersehen offenbar vollkommen, daß sie, indem sie diese Aufgabe beschreiben, bereits von etwas Gegebenem, nämlich von Handlungen und Ereignissen ausgehen. Das ist doppelt inkonsequent. Einmal werden die Ereignisse überhaupt nicht mehr eingeordnet zwischen »ontischer Realität« und Konstrukt, und außerdem wird damit der Konstruktivismus eindeutig in Frage gestellt; an seine Stelle tritt eine Dialektik zwischen festgestellten Fakten und Aspektabhängigkeiten – aber das ist eine vorgreifende Interpretation (und ganz sicher gegen das Selbstverständnis der Autoren).

Ich gehe darüber hinweg, daß die Autoren, offenbar an einem ersten Höhepunkt ihrer Theorie angelangt, sich nicht genieren, erneut von Berger und Luckmann zu sprechen, den Dauerbrennern der kritischen Kriminologie seit Jahrzehnten, sondern muß erst einmal weiter in der Wunde bohren. Denn auf S. 91 ist schon wieder ohne weiteres davon die Rede, daß »auch die Realität mitbestimmt« werde, und dann versteigen sich die Autoren sogar zu Phantasien von der Art, daß die Kriminalität »dem Geld, der Macht, der Liebe« – gibt es Realistischeres? – und schließlich »der Wahrheit« ähnele. Aber auch bescheidenere Aussagen, etwa die in Fußnote 16, daß »Verbindungen zwischen diesen und anderen Szenen (zum Beispiel: Drogen, Waffen und Menschenhandel)«¹³ bestehen könnten, ändern nichts daran, daß die Autoren hier offenbar erkenntnistheoretisch nicht wissen, was sie sagen. Der erste Versuch, doch eine gewisse Logik in die Sache zu bringen, könnte in der Vermutung bestehen, daß Konstruktivismus nur Wertdiskurse meint, zu den »Tatsachen« aber ein ganz naives Verhältnis unterhalten wird. In diesem Falle hätte es freilich wenig Sinn, von Konstruktivismus zu sprechen; vielmehr wäre man bei der traditionellen wertrelativistischen Philosophie. Es hat mich immer merkwürdig berührt, daß in den Aufsätzen der kritischen Kriminologen, die von »Zuschreibung« oder »Attribution« oder dem »Interpretations-Paradigma« sprechen, nie klar zum Ausdruck gebracht wird, ob Tatsachen oder Werte oder beides anvisiert ist, oder auch davon ausgegangen wird, daß man insoweit überhaupt nicht unterscheiden kann, wenn erst einmal die Zuschreibungsperspektive eingenommen sei. Es muß hier deshalb gesagt werden, daß in der philosophischen Erkenntnistheorie diese Dinge sehr deutlich auseinandergehalten werden. Man spricht von praktischen und theoretischen Diskursen, und ich möchte deshalb auch den schon im ersten Teil dieser Bemerkungen geäußerten Verdacht, daß die soziologische Theorie der Zuschreibung von Kriminalität der epistemologischen Vergewisserung entbehrt, mit diesem Beispiel konkretisieren.

Ich lese auf gleicher Seite weiter und hoffe, daß endlich etwas Neues kommt. Aber leider geht es weiter im Stile der nicht durchgehaltenen Position. Was meinen die Autoren, wenn sie von der »Beschaffenheit« (darf der Konstruktivist so etwas überhaupt sagen?) jener »Sinnprovinz« der Kriminalität sprechen, »die sich an ihrer unteren Grenze vom erträglich Unguten und an ihrer oberen Grenze vom Mega-Bösen unterscheidet«? Hier wird ja nicht nur naiv von Ereignissen gesprochen, denen der Konstruktivist gegenübersteht und damit eigentlich seinen theoretischen Ausgangspunkt schon paralyisiert, sondern es werden große Vokabeln benutzt; die Autoren sind ganz nah an dem, was sie zu Anfang weit von sich gewiesen haben, an jener »ontischen Realität«, indem sie von Kriminalität sprechen wie alle anderen auch, insbesondere diejenigen, die so weit gehen, die Leugnung des Bösen in unserer Gesellschaft als ihre größte Lebenslüge zu bezeichnen.

¹² Ebd.

¹³ Ebd., S. 90.

Nicht zu übersehen ist, daß Autoren an einer anderen Stelle dann doch wieder, insofern ziemlich konsequent, um ihre konstruktivistische Position kämpfen, als sie von den Möglichkeiten sprechen, wie man einer konkreten Verhaltensweise das »Etikett Kriminalität« nehmen könne. Anschließend aber sagen sie freilich, daß »die Kategorie als solche . . . extrem resistent«¹⁴ sei. Das klingt schon ziemlich verzweifelt; wenn diese Kategorie »Kriminalität« so resistent ist – vielleicht geht es gar nicht um eine Kategorie, sondern um Realität? Ich muß an dieser Stelle einschieben, daß ich selbst ja keineswegs der Meinung bin, man könne einfach die Realität der Kriminalität feststellen; vielmehr ist die Aspektabhängigkeit nur dialektisch zu definieren.

Die Liste der Inkonsistenzen ist leider noch keineswegs zu Ende. Was meinen die Autoren, wenn sie die Frage buchstäblich in den Raum stellen, ob eigentlich »alles Vorwerfbare zu Kriminalität gemacht wird«?¹⁵ Sie müssen dann doch offenbar die Vorstellung haben, daß es jenseits dessen, was effektiv zur Kriminalität gemacht wird, etwas Vorwerfbares *geben* kann. Wo ist da die Konstruktion? Freilich hat der labeling approach – der Prototyp zuschreibender Kriminalisierung – sich immer nur kritisch gegeben, das heißt, sich *gegen* Zuschreibungen gewandt. Die Frage, ob es nicht auch Kriterien *für* Zuschreibungen geben muß – in einem Kontinuum interaktionistischen Denkens – hat die kritischen Kriminologen nie beschäftigt, obwohl es immer wieder Hinweise gegeben hat, daß hier eine Lücke besteht.¹⁶

Es ist ermüdend, jeweils festzuhalten, wo die Autoren ihrem Konzept nicht treu bleiben (stets unter der Voraussetzung, daß sie mit Konstruktivismus etwas anderes meinen als Wertrelativismus, daß sie auch die Kommunikation über Tatsachen mit einbeziehen – was nach dem Konzept, so wie es in Soziologie und Wissenschaftstheorie entwickelt worden ist, gar nicht zweifelhaft sein kann). Es wird von den Widersprüchen »in der gesellschaftlichen *Struktur* (Sperrung von mir), die zur *Entstehung* (Sperrung von mir) von bestimmten Risiken . . . führen«¹⁷, gesprochen. Ich habe hier mit Absicht zunächst den letzten Teil des Satzes, in dem davon die Rede ist, daß Struktur, Entstehung, Risiken etwas sei, das zur »Kategorisierung als »Kriminalität« führe, weggelassen. Er ist ohne Konsequenz, anschließend scheint nun der Konstruktivismus endgültig verlassen zu werden: »es geht um die strukturellen Vorgaben und Folgen sozialen Handelns, um Fragen der Produktionsverhältnisse und der sozialen Schichtung . . .«¹⁸ Das wird als Makro-Soziologie bezeichnet. Und dann lesen wir weiter von der »Mikro-Ebene verstehbaren individuellen Handelns« und der Hypothese, »die zu erklärenden Makro-Phänomene als aggregierte Wirkungen des Handelns vieler Akteure« zu begreifen. Das gefällt mir – aber es paßt nicht zum Ausgangspunkt der Autoren. Das gleiche gilt von der Bemerkung, daß »jedes Individuum die Makro-Struktur in eine eigene Situations-Definition«¹⁹ übersetzt. Das deutet immerhin auf die Vorstellung einer gewissen Interdependenz von dem, was ist, und dem, was erst durch die Perspektive wird. Diese Interdependenzen werden jedoch im folgenden dann wieder den geläufigen Bildern angepaßt, die seit langem und leicht zur Hand sind.

So ist man auf das Modell gespannt, dessen Skizzierung nun angekündigt wird.²⁰

14 Ebd., S. 91.

15 Ebd., S. 92.

16 Zuletzt: Festschrift für Fritz Sack, Baden-Baden 1996, S. 113 ff.

17 Ebd.

18 Hess/Scheerer (Fn. 3), S. 93.

19 Ebd.

20 Ebd., S. 94.

Daß die »soziale Ordnung ... historisch variables Menschenwerk« sei, wird mitgeteilt, daß »ihre Strukturen ... Produkte menschlichen Handelns« seien und »nur durch menschliches Handeln aufrechterhalten«²¹ werden. Nun, das weiß man, und es wird nicht interessanter durch den altbackenen Hinweis darauf, daß diese Strukturen den »Menschen dann wieder als ihnen entfremdete ›durchaus fremde Mächte‹ gegenüberstehen«; Marx/Engels und Durkheim sind die Gewährsleute. Der konstruktivistische Ansatz scheint zu verblassen; aber man muß sich zunächst gegenwärtig halten, daß das Ganze unter einer Überschrift firmiert, welche »die ursprüngliche Erfindung der Kriminalität« apostrophiert. Deshalb ist, wie sodann anvisiert, die »biologische Freiheit des Menschen«²² ein Problem. So anthropologisch-konstant sprechen ja nicht einmal die Naturwissenschaftler, die – seit Popper spätestens – ihr gebrochenes Verhältnis zu dem, »was ist«, in unregelmäßiger Folge zu dokumentieren pflegen. Die Protokollsätze, welche die Kommunikation über *facta bruta* beschreiben, hätten Schwierigkeiten mit Formulierungen von der Art, wie sie die Autoren des vorliegenden Textes wählen. Die banale Mitteilung, daß »der einzelne Mensch durch den Widerspruch Individuum–Gesellschaft ... zum Risiko für die soziale Ordnung«²³ werde, läßt einen allmählich in ein Meer von Unsicherheit darüber sinken, was den Autoren nun erkenntnistheoretisch eigentlich vorschwebt.

In diesen Schwebzustand platzt der geschichtliche Exkurs der Autoren. Er umfaßt zwei Seiten²⁴ und erzählt die Geschichte zwischen Herrschenden und Beherrschten, von der Ruhe und dem Frieden in den akephalen Gesellschaften, schreitet weiter zu der Stufe der »sozialen Evolution, wo Konflikte um Güter und Positionen nicht mehr im Interesse aller geregelt wurden, sondern wo es einigen Gesellschaftsmitgliedern gelang, die bisherigen Kontrollen zu durchbrechen und sich privilegierte Positionen zu verschaffen, wo Herrschaft politisch als institutionalisierte Macht und ökonomisch als Herrengewalt an den entscheidenden Wirtschaftsmitteln entstand«. Mit der Folge, daß es nun »zu jener drastischen Änderung von Konflikten und Konfliktregelungen, aus der sich die Phänomene Recht (als durch Erzwingungsstäbe garantierte Normen), Verbrechen (als Verstöße gegen solche Rechtsnormen) und Kriminalstrafen (als Sanktionierungen von Verbrechen) entwickelten«. Zeiten und Orte werden nicht genannt. Es folgen dann noch einige apodiktische Mitteilungen darüber, daß die Reaktion nun »vergleichsweise rachsüchtig, prinzipienreiterisch, täterfixiert« wurde und sich »zunehmend auf die Gesinnung« bezog, und daher an die Stelle einer Pflichtenreziprozität »ein brutales Übermaß an abschreckender Strafe« trat. Dann werden kurz die Wirkungen genannt, um die es diesem neuen (oder erstmaligen) Strafrecht ging; das Hauptstichwort ist: »mit dem Stigma der Straftat wurde belegt, was im Verdacht stand, die Herrschaft gefährden zu können«. Von Abgaben, Frondiensten, Kriegsdiensten usw. ist die Rede, denen man sich nicht entziehen durfte. »Zum Teil historisch viel später« (auf welches Früher eigentlich bezogen?) »zogen Herrschaftsinstanzen auch die Regelung und Bestrafung von Handlungen an sich, die sich aus dem Widerspruch Individuum–Gesellschaft, aus Konflikten zwischen den Untertanen, aus Konkurrenz, Privateigentum, Kommodifizierung von Gütern usw. ergaben«. Das »*crimen laesae maiestatis*« wird aber auch für diese Zeit (man erfährt freilich nicht, um welche es sich handelt) immer noch als der Mittelpunkt angesehen, und dann kommen vertraute soziologische Schlußfolgerungen, mit einem schnellen Schwung in die Gegenwart: »Auch heute noch resultiert

21 Ebd., S. 96.

22 Ebd.

23 Ebd., S. 97.

24 Ebd., S. 97–99.

eine große Anzahl von Straftaten letztlich aus dem Herrschaftswiderspruch ...«. Erneut ist »der universale Widerspruch Individuum-Gesellschaft« Thema, und am Schluß wird warnend der Finger gehoben, daß jemand, der diese Entwicklungen nicht richtig begreife (wobei dann auch noch einmal Max Weber mit der »regulierten Anarchie« ins Spiel gebracht wird), der Gefahr der »Ontologisierung von Kriminalität und Strafrecht« ausgesetzt sei.

Womit soll man beginnen? Daß jede Periodisierung und Regionalisierung fehlt, daß die Autoren nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit ihrer Interpretation dieser – wo und wann auch immer stattgefundenen – Geschichtsverläufe aufkommen lassen, daß es gar keine Gegenpositionen oder Modifizierungen, Einschränkungen gibt? Aber es hat keinen Sinn, daß man diese Fragen stellt. Denn es fehlt ja wieder das Material. Die Geschichte der Entstehung des öffentlichen Strafrechts, inzwischen ein fester terminus technicus, ist im Laufe der letzten 150 Jahre aus immer wieder neuen Perspektiven gesehen worden und auf viele, weitgehend unabhängig voneinander entstandene Darstellungen verteilt, daß man jene zwei Seiten wohl nur schreiben kann, wenn man nichts davon kennt. Freilich verweisen die Autoren auf andere Arbeiten aus ihrer Feder; dort fehlt aber der Bezug zu der professionellen Literatur der Strafrechtsgeschichte, vor allem der des Mittelalters.

Was geht hier vor sich? Die Antwort ist: Es fehlt die fachübergreifende Arbeit. Die Autoren nehmen nicht zur Kenntnis, daß es etwas anderes gibt als die ihnen gewohnten Quellen; die Literaturverzeichnisse belegen das. Eigentlich müßten sie wissen, daß es inzwischen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft einen auf nahezu zwanzig Unterprojekte verteilten Schwerpunkt gibt, der sich mit der Entstehung des öffentlichen Strafrechts beschäftigt. Denn als über den zunächst nur von einem Rechtshistoriker, Dietmar Willoweit, gestellten Antrag entschieden werden sollte, wurde auch Fritz Sack als Gutachter herangezogen. Sein Anteil an dieser Forschungsaufgabe beschränkte sich allerdings darauf, daß er den Antrag abzulehnen empfahl. Sein Hauptargument war, daß an dem Projekt keine Historiker der Kriminologie beteiligt seien. Ich bin seinerzeit auch um ein Gutachten gebeten worden und habe auf die mir vorgelegte Stellungnahme von Sack erwidert, daß man den Antragstellern dieses Defizit nicht verübeln dürfe, denn es gebe diese Geschichte der Kriminologie gar nicht. Sacks Interesse an der Geschichte der Kriminalität und dem staatlich-gesellschaftlichen Umgang mit ihr geht offenbar allenfalls in die frühere Neuzeit zurück und konzentriert sich auf das 19. Jahrhundert. Für die Entstehung des öffentlichen Strafrechts ist indessen das Mittelalter gefragt, möglicherweise auch die Übergangszeit zwischen Spätantike und Mittelalter. Die Monographien, an denen im Rahmen des DFG-Schwerpunktes gearbeitet wird, sind (bis auf eine) zwar noch nicht abgeschlossen. Indessen kann es darauf nicht ankommen, denn auch schon die bisherige Literatur ist außerordentlich reichhaltig, und die Autoren hätten sich vor Abfassung jener Partie durchaus darum kümmern können; sie ist in den Lehr- und Handbüchern der Rechtsgeschichte zugänglich und hätte den Autoren mindestens einen Begriff von dem Nebeneinander vieler unterschiedlicher Entscheidungslinien geben können.

Zurück zum Text, der nun in ein neues wichtiges Stadium zu treten scheint, denn es wird »die Definition von Kriminalität im Strafrecht« angekündigt.²⁵ Die Ausführungen sind – womit der Leser freilich rechnen mußte – ohne Kenntnisnahme des Strafrechts zustande gekommen (stattdessen wird nur auf Max Weber Bezug genommen, Fn. 37). Die Autoren meinen, »durch im Strafrecht geronnene Definitionsleistungen avancieren einige gefährdete Interessen ... zu *Rechtsgütern*«. Sicher, das ist

²⁵ Ebd., S. 99.

das, was man den Jura-Studenten der Anfangs-Semester in den ersten Stunden mitteilt. Es folgt ein Schritt – noch in diesem Abschnitt – zur Strafrechtssoziologie, deren Fragestellung – das ist nach dem vielen Hin und Her dann doch wieder überraschend – ganz eindeutig darauf fixiert wird, »wer was wie und warum als Kriminalität definiert«. Dann kommt ein sehr interessanter Satz: »Zuschreibungsprozesse« seien willkürlich, wenn sie nicht auf einer »Erklärung der Risiken«²⁶ beruhen. Das ist ein eindeutiges Bekenntnis, daß Zuschreibung nicht nur eine kritische Kategorie ist, sondern auch etwas Legitimierbares, und es ist nur erneut darauf hinzuweisen, daß hier ein Problem bezeichnet ist, zu dessen Lösung die Kriminalsoziologie bisher noch keine Anstalten gemacht hat.²⁷ Auch die Autoren des vorliegenden Textes tun es nicht. Die »Makro-Mikro-Makro-Modell«-Formel genügt da keineswegs – ganz abgesehen davon, daß die wenigen Bemerkungen die Zuschreibungsperspektive bereits wieder paralisieren. Das wird besonders deutlich im nächsten Absatz, wo »die Ursachen und Gründe für Kriminalisierungen« fixiert werden. Denn der Konstruktivismus kann ja nicht gewissermaßen vor sich selbst halt machen.

In der Sache traut man seinen Augen nicht. Da liest man so oft von anderen, aber auch von den Autoren bereits Behauptetes (es genügt das Stichwort »Unversehrtheit der Bevölkerung zunächst vor allem wegen ihres Werts als Arbeitskräfte und Soldaten ...«²⁸), daß man mit Not bis zu der Stelle kommt, wo »der ›stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse‹ (Marx)« zitiert wird, um dann »an die englische Blutgesetzgebung des 15.–18. Jahrhunderts gegen die durch die Einhegungen von Grund und Boden verjagte Landbevölkerung« erinnert zu werden. Die »Manufakturindustrie« erscheint auch noch und schließlich sogar der Hinweis auf Marxens Abhandlung zum Holzdiebstahl – abgestandener geht es nicht. Für das Folgende wird der verehrungswürdige Elias zitiert (von der »Soziogenese des Staates« hören wir, von »Fehden im Mittelalter oder ... Duell im Absolutismus Richelieus«²⁹). Der Rest wird an die »(etwas unglücklich und ontologisierend so genannte) Normgenese-Forschung«³⁰ verwiesen, mit den aus der Soziologie bekannten Quellenangaben. Nichts über Strafgesetzgebung, Geschichte der Strafgesetzgebung, über die Materialien, die den strafrechtlichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts und schließlich dem Strafgesetzbuch zugrunde liegen, kein Wort zur Masse der Erwägungen Pro und Contra von Gesetzesreformen, schon bald beginnend nach dem Strafgesetzbuch von 1870 usw.

Ich habe jetzt den größeren Teil des Papiers hinter mir und beginne, daran zu zweifeln, ob es sinnvoll sein mag, in dieser Satz für Satz analytisch-deskriptiven Rekonstruktion und Kritik fortzufahren. Freilich reizt der nächste Abschnitt »Mikrokriminologie: Kriminalität als Handlung« zu größter Aufmerksamkeit. Denn um den Begriff der Handlung, ihre Abstraktion, aber auch ihre Realisierung dreht sich das ganze Strafrecht und vornehmlich der Allgemeine Teil des Strafrechts.

Es ist klar, daß die Autoren davon nicht sprechen; aber es ist doch bemerkenswert, mit welcher Entschiedenheit sie sagen, daß »bestimmte Makro-Phänomene ... letztlich nur durch das Handeln individueller Akteure (Täter wie Kontrolleure) hindurch«³¹ möglich und verstehbar seien. Daran schließt sich die Frage, ob »der tatsächliche Vollzug der Handlung dort, wo sie verboten ist, immer ein ganz anderes

26 Ebd., S. 100.

27 S. oben, S. 444 f.

28 Hess/Scheerer (Fn. 3), S. 100.

29 Ebd., S. 101.

30 Ebd., S. 102.

31 Ebd.

Geschehen« sei, »als dort, wo sie legal«³² sei. Aber hier hätte es nun wirklich geholfen, wenn die Autoren einmal im Strafrecht nachgelesen hätten, wie Interessen zu Rechtsgütern werden und dann auch noch zu »strafrechtlich bewehrten« Rechtsgütern. Sie hätten sich dann nicht zu der seltsamen Ansicht versteigen können, daß bestimmte Handlungen »durch den vom Akteur mit der Aktion verbundenen subjektiv gemeinten Sinn *von vornherein Kriminalität sind*«. ³³ Das gibt es gar nicht; das Verbot muß objektiv existieren, anderenfalls sprechen wir von »Wahndelikt«. Die Autoren verkennen nicht nur dies, worauf nicht zuletzt die selbstquälerische Auseinandersetzung mit Howard S. Becker in Fn. 40 hinweist, sondern unterliegen auch noch einem weiteren grundlegenden Irrtum. Denn wenn sie im nächsten Satz schreiben: »Das heißt: die Kriminologie beschäftigt sich auf der Handlungsebene mit dem Mord, aber nicht mit der Notwehr . . .«, so spielen sie, offenbar ohne es zu merken, auf den Unterschied zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtfertigungsgründen an. Damit ist ein Regel/Ausnahmeverhältnis gemeint, und natürlich kann man von Kriminalität erst sprechen, wenn klar ist, daß die Ausnahme von der Regel des Tötungsverbots nicht vorliegt. Auf S. 105 wird erneut eine Gegenüberstellung der »Labeling-Perspektive« mit der »Perspektive, die vom unmittelbaren Ereignis einer kriminellen Tat ausgeht und von da zu dessen unmittelbaren und mittelbaren Bedingungen fortschreitet«, gemacht. Der Hinweis darauf, daß vom konstruktivistischen Standpunkt so gar nicht gedacht werden darf, kann den Autoren nicht erspart werden, wenn sie keine Erklärung dafür abgeben, auf welchen Wegen man eigentlich an jenes »Ereignis einer kriminellen Tat« herankommt. Die mit einigen flüchtigen Bemerkungen vorbereitete Andeutung, daß die »Karriere-Theorie . . . eine der wichtigsten Erkenntnisse der Darwin'schen Evolutionstheorie«³⁴ aufgreife, hat zwar eine gewisse Bedeutungsschwere, und was auf den folgenden Seiten als »Weg in die Kriminalität«³⁵ beschrieben wird, ist voll kluger Assoziationen. Über das bereits Bekannte geht es aber nicht hinaus und entbehrt vor allem der Systematik. Die *Interdependenzen* zwischen Sozialisation und Sozialstruktur müssen auf den Begriff gebracht werden, ein »Hin- und Herwandern des Blicks« genügt nicht. Nun kommt »Kriminalität als Ereignis«.³⁶ Der Abschnitt beginnt wieder mit anschaulichen, plausiblen Schilderungen von dem, was geschieht, wenn eine Straftat begangen wird – auch nicht neu, allerdings mit viel Sinn für Alltagswissen zusammengestellt. Apart ist der Satz: »So ist auch die spontane und hoch affektgeladene *actio* nicht selten *libera in causa*.«³⁷ Das ist ein traditionsreicher, strafrechtlicher terminus technicus. Wie sind die Autoren darauf gekommen? Man sucht in den Fußnoten nach wenigstens einer aus der Legion von Arbeiten, die es darüber im Strafrecht gibt. Aber enttäuscht werden kann man da kaum noch. Nichts. Obwohl es in den nächsten Zeilen weitergeht mit Hinweisen auf Affekttaten, die auf Alkoholkonsum beruhen. Dann wird altklug mitgeteilt, was alles passieren kann, »wenn man die mit dem Trinken und dem Rausch . . . assoziierten Bedeutungen und Erwartungen außer acht läßt«. ³⁸ In der dazu gehörigen Fußnote taucht unbekannte, zum Teil sehr alte ausländische soziologische Literatur auf. Wir haben indessen den Paragraphen 323a StGB, der dieses Problem einzufangen sucht. Eine komplizierte, vielfach umstrittene Vorschrift mit hochdifferenzierten, ausführlichen Kommentierungen. Es

32 Ebd., S. 103.

33 Ebd., S. 104.

34 Ebd., S. 106.

35 Ebd., S. 106–112.

36 Ebd., S. 112.

37 Ebd., S. 113.

38 Ebd., S. 114.

ist schon für sich genommen erschütternd genug, daß die Autoren davon nichts zur Kenntnis nehmen. Aber noch gravierender ist das Ergebnis: Die Probleme werden gar nicht berührt, das Biedere im Text hätte sich anderenfalls vielleicht ein wenig verloren. Ich möchte an dieser Stelle daran erinnern, daß der Versuch, strafrechtliches und kriminologisches Denken – beides jetzt einfach in der jeweiligen Tradition der Fächer begriffen – zusammenzuführen, ja schon einmal gemacht worden ist. Zu je einem Thema haben ein Strafrechtler und ein Kriminologe (oder Soziologe, Psychologe) sich geäußert.³⁹ Das Experiment hat keine Nachfolge gefunden. Es ist von der kritischen Kriminologie ignoriert worden. Zwanzig Jahre sind seitdem vergangen, und man besieht den Schaden.

Was folgt, bestätigt diese düstere Feststellung. Rührend sind beispielsweise Mitteilungen von der Art: »Der Akteur muß folglich Zugang zum Tatobjekt finden, das Delikt begehen und den Tatort unbemerkt verlassen, d. h. er muß in der Lage sein, sich physisch von eventuellen Zeugen, Wach-Personen usw. zu isolieren.«⁴⁰ Ich gebe zu, daß ich hier die schwächste Stelle im Kontext herausgegriffen habe; die anderen Sätze klingen etwas gelehrter. Die Abstraktionen sind schlicht; hätten die Autoren sich einmal die Akten eines Strafprozesses (oder besser natürlich mehrerer) angesehen, wären sie nicht mehr imstande gewesen, derlei zu schreiben.

Die Autoren sollten nicht einwenden, das Material, das von ihnen beiseite gelassen worden sei, könne sie gar nicht interessieren, weil es sozusagen Teil des rein normativen Betriebes sei. Einerseits sind die Sachverhalte der strafrechtlichen Urteile das Ergebnis der Beweisaufnahme, mithin empirisch fundiert, und andererseits sind die durch allerlei psychologisches und soziologisches Beiwerk verbrämten Phantasien der Autoren, wie es zu einer Straftat komme, keineswegs wertfrei entstanden, sondern natürlich auch in diversen Hinsichten aspektabhängig (was man ja den Konstruktivisten eigentlich nicht zu sagen braucht). Also handelt es sich nur darum, für welche Aspekte man sich entscheidet. Warum sollen nun die des Strafrichters, der, wohl wissend, von wieviel Gefahren des schlichten Vorurteils bis hin zu erkenntnis-kritisch nicht zu überwindenden Hindernissen seine Beweisaufnahme und Würdigung begleitet ist, so vollkommen »daneben« liegen? Allerdings haben Rüdiger Lautmann und Fritz Sack vor zwanzig Jahren schon die Antwort gegeben: Der eine sagt: »Die Handlungen von Juristen bleiben ohne Sinn für Außenbetrachter, wenn nur winzige Räume des juristischen Gebäudes, nicht aber die ganzen Etagen betreten werden dürfen«⁴¹, und der andere befürchtet die selbstzerstörerische Rolle des »strafjuristischen Steigbügelhaltens«.⁴² Nun, man ist dabei geblieben, obwohl damals wie später niemandem dergleichen gesonnen worden ist.

Es mag eine andere Erklärung dafür geben, daß die Autoren glauben, hier etwas Interessantes, Neues mitzuteilen. Wer sich so hineinlebt in die Motivation und die Handlungsstufen derjenigen, die ein Ereignis zur Kriminalität machen, bekommt es zu tun mit der Gruppe von Kriminalsoziologen, die nach wie vor nur auf die Sozialstruktur starren, von Sozialisationsdefiziten, mit anderen Worten vom »Täter« – man wird das Wort ja vielleicht einmal benutzen dürfen – nichts wissen wollen. Vielleicht bereitet sich hier eine große Spaltung der kritischen Kriminologen vor, und wir erleben den Beginn eines neuen Paradigmas. Das Beharren der Autoren auf der konstruktivistischen Perspektive läßt mich vorerst zögern, dieser Vermutung Raum zu geben, aber sehen wir weiter. Die Aufklärung kommt in der Tat in Fußnote 80.

39 Vgl. Luderessen/Sack (Hrsg.). Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Baden-Baden 1980.

40 Hess/Scheerer (Fn. 3), S. 115.

41 Vom Nutzen und Nachteil (Fn. 39), S. 612.

42 Ebd., S. 48.

Das ist nun wirklich sehr geschickt, und ich frage mich, warum die Autoren daraus nicht die Konsequenz für eine andere Überschrift gezogen haben. Sie sprechen hier nämlich von »*konstruktivistisch*« gewendeter »*Ätiologie*« und weiter unten von einem »Anspruch der interaktionistischen-phänomenologischen Theorie«.43 Die Sache wird jetzt vielleicht spannend; freilich trübt diese Empfindung die Erinnerung daran, daß das Prinzip dieser »Dialektik« natürlich keineswegs neu ist.

Die weiteren Seiten, die dem Thema der »Produktion des Kriminellen«44 gewidmet sind, greifen auf, was man über »kriminelle Karrieren« weiß, lesenswert, aber nicht neu.

Sodann stoßen die Autoren zur »Makrokriminologie« vor: »Kriminalität als Institution«.45 Die Einleitung zu diesem Abschnitt ist wiederum anschaulich, hübsche Zusammenfassungen von Geläufigem, einschließlich des offenbar unvermeidlichen Zitates: »hinter dem Rücken der Menschen«.46

Der erste Unterabschnitt »Szenen, Banden, Märkte«47 beginnt mit einer neuen Metapher (es gibt auch »Meso«-Phänomene), und dann wird weiter erzählt, – kenntnisreich – wiewohl freilich der Hinweis auf die Mitglieder von »Frühstückskartellen« ein wenig zu global geraten ist. Wann »Absprachen« über Preise, Angebote »kriminell« sind, ist hochumstritten. Im Prinzip handelt es sich nur um Ordnungswidrigkeiten, ein Begriff »*unter*« dem Strafrecht – von dem ich nicht weiß, ob er die Autoren interessiert. Jedenfalls gibt es für Ordnungswidrigkeiten keine Strafen, sondern nur Bußen, und natürlich kann es sich nur um Geldzahlungen handeln. Ob im Kartellrecht überhaupt ein Strafrecht etabliert werden kann, ist gegenwärtig Gegenstand heftiger gesetzgeberischer Diskussionen. Da ist viel Betriebswirtschaft zu bewältigen und vor allem das hochkomplizierte Gebilde des Kartellrechts, in dem Regeln und Ausnahmen kaum auseinanderzuhalten sind und das sich wahrscheinlich der Kriminalisierung entzieht. Die Beherrtheit, mit der die Autoren sagen, es sei »natürlich Unsinn zu behaupten«, beim Schwarzmarkt mit seinen »Ähnlichkeiten zur legalen Ökonomie . . . funktioniere alles wie im normalen Wirtschaftsleben, nur sei es eben illegal«48, verdient Respekt; dennoch wird hier das bereits skizzierte Defizit – die ökonomischen Grundlagen, von denen die Autoren ausgehen, werden nicht dargelegt – noch einmal besonders deutlich. Die Erzählung wird immer schlichter freilich. Jetzt lesen wir schon von »betrügerischen Geschäftspartnern, von Räubern und Dieben«49 – ja wie kann denn der Konstruktivist, auch der vermittelnde, interaktionistisch-phänomenologisch Denkende –, diese Worte einfach so hinschreiben? Was die weiteren Einzelheiten angeht, so beschränken sie sich auf den Drogenhandel.

Der zweite Unterabschnitt betrifft »die Konstruktion der Statistik«.50 Dieser Abschnitt ist unproblematisch, gegen Ende allerdings ein wenig zu hypothetisch.

Was aber sind »Kriminalitätsdiskurse«?51 – der nächste Unterabschnitt.

Die Verfasser unterscheiden Mediendiskurse, Kontrolldiskurse und Wissenschaftsdiskurse der Kriminologie. Substantiell fallen die Bemerkungen über »*Kriminalitätsangst*«52 auf. Im übrigen ist beim Wissenschaftsdiskurs erneut die Klage zu führen,

43 Hess/Scheerer (Fn. 3), S. 118.

44 Ebd., S. 117–122.

45 Ebd., S. 122 ff.

46 Ebd., S. 123.

47 Ebd., S. 124 ff.

48 Ebd., S. 126.

49 Ebd.

50 Ebd., S. 128 ff.

51 Ebd., S. 134–138.

52 Ebd., S. 137.

daß das Strafrecht fehlt. Es genügt nicht zu sagen, daß »das Handeln der Agenten sozialer Kontrolle, die Aktenvorgänge in den Instanzen, die Strafprozesse etc. als Zuschreibungsprozesse, die »Kriminelle« überhaupt erst zustandebringen«⁵³, zu untersuchen sind, wobei ich davon absehe, daß hier wieder ein hundertprozentiger Konstruktions-Kurs angesteuert wird, wenn man so will, ein vereinfachender Rückfall in die – zunächst mit dem Brustton der Überzeugung vorgetragene, später aber mindestens vorsichtiger formulierte – einseitige Position. Man hat beim Lesen dieses Absatzes das Gefühl, daß er ganz unabhängig von dem, was in den Seiten davor dargelegt ist, verfaßt wurde.

Den Schluß bildet »Kriminologie als Ideologie: Funktionen des Alltagsmythos«.⁵⁴

Hier kommen ein paar Wiederholungen in bezug auf den Drogenmarkt beispielsweise, und dann heißt es: »Kriminologie als Ideologie ist eine widersprüchliche Erscheinung.« Beiläufig überrascht, daß die Autoren, sonst doch nicht um Klassikerzitate verlegen, sich für den Begriff auf Hans Alberts Traktat über die »Kritische Vernunft« aus dem Jahre 1991 beziehen.⁵⁵ Hätte es sich hier nicht empfohlen, einmal bei Karl Mannheim nachzusehen – dies um so mehr, als die in der Fußnote gegebene Definition dominiert ist von ganz bestimmten politischen Aussagen?

Was im folgenden über die psychoanalytische Theorie einer »Psychologie der straffenden Gesellschaft« gesagt wird, hätte eigentlich weiter vorn, dort wo die interaktionistisch-phänomenologische Theorie im Ansatz entfaltet wird, aufgenommen werden müssen. Denn es geht ja um den Anteil der Ätiologie. Inhaltlich fordern die Autoren, wie nicht anders zu erwarten, »die soziologische Ergänzung zur psychoanalytischen Erklärung des Strafbedürfnisses«⁵⁶ und geben insofern eine Reihe von vernünftigen, wiewohl keineswegs neuen Anregungen.

Vergleichbares muß man darüber sagen, wie sie die Rolle »funktionalistischer Autoren«⁵⁷ sehen. Das gilt allerdings nur für die allgemeinen Bemerkungen. Die Exemplifizierungen indessen verdienen Aufmerksamkeit. Daß »die von Kontrollapparaten produzierten stigmatisierten Kriminellen beispielsweise als wegen ihrer Außenseiterposition leicht handhabbare Werkzeuge in den Machtapparat eingefügt oder sonstwie in seinen Dienst genommen«⁵⁸ werden, kann man nicht oft genug sagen. Wiederum muß aber auf die strafjuristische Diskussion hingewiesen werden, die es hier insofern gibt. Massenhaft sind inzwischen die Monographien über agent provocateurs und V-Leute ins Kraut geschossen, keineswegs nur rechtsprechungs- und literaturorientierte Arbeiten, sondern voll von tatsächlichem Material und Versuchen, politische (genauer rechtspolitische) Wertungen vorzunehmen. So muß man auch hier wieder vermuten, daß die Autoren gewissermaßen vom Hörensagen reden. Denn die zitierte Literatur ist teils hoffnungslos veraltet, teils exotisch.⁵⁹

Der Abschnitt und damit die ganze Untersuchung endet mit dem sattsam bekannten Hinweis, daß »die kriminelle Minorität ... der Ablenkung antiherrschaftlicher Affekte«⁶⁰ dienen kann, und das wird dann sehr locker ein wenig illustriert, unter Bezug auf ebenfalls alte Literatur *und* das inzwischen ja viel gelesene Buch von G. Schulze, Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, Frankfurt am

53 Ebd., S. 138.

54 Ebd., S. 138 ff.

55 Ebd., S. 139, Fn. 133.

56 Ebd., S. 140 f.

57 Ebd., Fn. 135.

58 Ebd., S. 141.

59 Ebd.

60 Vgl. Fn. 138.

Main, 1995, wobei die Schlüssigkeit der von den Autoren daraus abgeleiteten (übrigens trivialen) These⁶¹ keineswegs evident ist.

Der Schluß⁶² kreist um ein Adorno-Zitat und erneuert das Bekenntnis zum – offenbar uneingeschränkten – Konstruktivismus, freilich jetzt mit einer »dekonstruierenden« Variante.⁶³ Damit ist »ein neues Faß aufgemacht«. Eine furchtbare Wendung, doch ich kann sie angesichts dessen, daß Dekonstruktivismus als philologisches und philosophisches Thema ganze Regale füllt, nicht vermeiden – oder meinen die Autoren mit dekonstruieren nur kritisieren?

Zu allerletzt erscheint »Max Webers Leitbild der Wertfreiheit von Theorie«. »Ein Leitbild, das vielleicht nicht zu verwirklichen ist, das anzustreben aber den wenigsten Schaden anrichtet.«⁶⁴ Hier sind die Autoren wirklich zu bescheiden, fallen hinter das zurück, was sie doch immerhin versucht haben. Ein Trost ist deshalb die enigmatische Wendung: »Und Gott behüte uns vor dem Konstrukteur, der einen Bleistift auf den Markt wirft, mit dem man nur das schreiben kann, was dem Konstrukteur gerade paßt.«⁶⁵ Wie wahr; nun müßte die Geschichte eigentlich beginnen. Aber vielleicht kommt sie noch. Später einmal, mit dem richtigen Material und auf interdisziplinärer Grundlage.

Werner Rügemer Die deutsche Justiz und die Korruption

1. Umfang und Arten der Korruption

Den Straftatbestand »Korruption« gibt es im deutschen Strafgesetz nicht, sondern Bestechung bzw. Bestechlichkeit. Bestechung ist dabei die aktive Seite, also das Geben von Schmiergeld oder Sachleistungen; Bestechlichkeit ist die passive Seite, also das Annehmen. In wenigen schweren Fällen geht es um Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme. So heißt es im deutschen Strafgesetz in den §§ 331 bis 334.¹ Andere Erscheinungsformen der Korruption stehen dagegen kaum unter Strafe.

Korruption zwischen Unternehmen und Staat: alte Bundesländer

In der früheren Bundesrepublik Deutschland wiegte man sich während der Nachkriegszeit lange Jahre in dem Glauben, eine korruptionsfreie Insel der Unschuldigen zu sein. Im Jahre 1959 rechnete der damalige CDU-Innenminister Schröder vor, nur jeder Tausendste deutsche Beamte sei korruptionsanfällig.² Mit der politischen und wirtschaftlichen Dauerkrise seit Ende der 80er Jahre haben sich die öffentliche Wahrnehmung und die Aufdeckung von Korruption gewandelt.

Die gegenwärtigen Kenntnisse über Korruption in den alten Bundesländern gehen vor allem auf die gezielten Ermittlungstätigkeiten und Auswertungen einiger weni-

61 Ebd., Fn. 142.

62 Ebd., S. 143, Fn. 142.

63 Ebd., S. 143 f.

64 Ebd., S. 144.

65 Ebd.

¹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987.

² Paul Noack, Korruption – die andere Seite der Macht. München 1985, S. 129.